



Amtliche Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 16/2024

28.10.2024

1. Wahlausschreiben für die Nachwahl zur Direktorin oder zum Direktor in der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs NRW 2024

Bochum, 28.10.2024

**Der Wahlvorstand für die Nachwahl zur
Direktorin oder zum Direktor
in der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs NRW 2024**

An die
Mitglieder
des Promotionskollegs NRW

Wahlausschreiben

für die Nachwahl zur Direktorin oder zum Direktor in der Abteilung Bau und Kultur des
Promotionskollegs NRW 2024

Die Wahl zur Direktorin oder zum Direktor in der Abteilung Bau und Kultur erfolgt insbesondere auf der Grundlage des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG), des § 24 des Hochschulgesetzes (HG), der Grundordnung (GO) und der Wahlordnung (WO) des Promotionskollegs NRW.

Gemäß § 11b HG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Wahlordnung des Promotionskollegs NRW sind die Organe und Gremien geschlechterparitätisch zu besetzen. Falls eine geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt, sind diese schriftlich zu dokumentieren, sodass keine Rechtsfolgen eintreten (unverzügliche Auflösung und Neubildung des Kollegsenats und der Abteilungsräte).

Wahlordnung

Ein Abdruck der Wahlordnung kann in der Geschäftsstelle nach Terminvereinbarung ab dem **29.10.2024** eingesehen werden. Darüber hinaus kann die Wahlordnung im Internet unter der Internet-Adresse

https://www.pknrw.de/fileadmin/user_upload/06_Amtliche_Mitteilungen/2023_Amtliche_Mitteilungen/Amtliche_Mitteilungen_03_2023.pdf abgerufen werden.

Nachwahl zur Direktorin oder zum Direktor in der Abteilung Bau und Kultur

Das aktive Wahlrecht für die Wahl zur Direktorin oder zum Direktor in der Abteilung Bau und Kultur hat der jeweilige Abteilungsrat der Abteilung (§ 33 Abs. 4 der WO).

Das passive Wahlrecht haben alle professoralen Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

Wahlvorschläge für die Wahl zur Direktorin oder zum Direktor in der Abteilung Bau und Kultur können nur Mitglieder des Abteilungsrats einreichen. Jedes Mitglied kann für jedes zu besetzende Amt nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen (§ 33 Abs. 2 der WO).

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten erklären, ob sie die Kandidatur annehmen (§ 33 Abs. 2 der WO).

Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten kleiner oder gleich der Zahl der auf sie entfallenden Sitze, so wird die wählbare Kandidatin oder der wählbare Kandidat ohne Wahl Direktorin oder Direktor (§ 4 Abs. 1 WO).

Die Amtszeit der neu gewählten Direktorin bzw. des neu gewählten Direktors beginnt am **02.01.2025** und endet am **29.01.2027**.

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält alle Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht für die Wahl zur Direktorin oder zum Direktor. Des Weiteren ist das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis jeweils nach Art des Wahlrechtes gegliedert (§ 9 Abs. 1 WO).

Alle wahlberechtigten Mitglieder, die nach Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bis zum **19.11.2024, 10.00 Uhr**, Mitglied der Abteilung Bau und Kultur im Promotionskolleg NRW werden, werden nachträglich im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erfasst und haben somit das passive Wahlrecht. Mitglieder, welche nach der oben genannten Frist ins Promotionskolleg NRW aufgenommen werden, haben nicht das passive Wahlrecht und können keine Einsprüche einlegen.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis steht in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung ab dem **29.10.2024** zur Verfügung. Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse werden nicht im Internet veröffentlicht.

Jedes wahlberechtigte Mitglied des Promotionskollegs NRW kann beim Wahlvorstand bis spätestens **19.11.2024, 10.00 Uhr**, schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen (§ 9 Abs. 3 WO).

Wahlvorschläge

Die Mitglieder des Abteilungsrats der Abteilung Bau und Kultur werden aufgefordert, nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **11.11.2024** Wahlvorschläge einzureichen (§ 11 Abs. 1 WO).

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahl jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so fordert der Wahlvorstand unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 32 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 WO zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sieben Tagen auf. Die Nachfrist endet am **19.11.2024**.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 12 Abs. 1 WO):

1. das Amt, für das die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
2. Name und Vorname (auch Zweitname)
3. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten,
4. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Datenverarbeitung von POLYAS (Titel, Name, Vorname und E-Mail-Adresse). Zusätzlich bestätigen die Kandidatinnen und die Kandidaten, dass sie öffentlich mit Titel, Name und Vorname in der Wahlbekanntmachung und auf der Homepage des Promotionskollegs NRW genannt werden dürfen.

Die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke werden den Wahlberechtigten im Internet des Promotionskollegs NRW auf einer Webseite mit der Internet-Adresse <https://www.pknrw.de/pknrw/aktuelles/wahlen> zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Die Wahlvorschläge werden digital ausgefüllt, unterschrieben und erst nach vollständiger Bearbeitung per E-Mail, Brief- oder Hauspost an den Wahlvorstand gesendet (Mailadresse oder Postadresse). Eingescannte Unterschriften werden vom Wahlvorstand akzeptiert. Beim Weiterleiten und Weitersenden ist die persönliche Mailadresse der Bewerberinnen und Bewerber und Vorschlagenden der Domain der Hochschule oder des Promotionskollegs zu verwenden (maxi.muster@hs-xy.de).

Auf den Wahlvorschlägen wird Datum und Uhrzeit des Eingangs vermerkt (§ 13 Abs. 1 WO). Auf Nachfrage erfolgt eine Empfangsbescheinigung durch Bestätigung des Eingangs per E-Mail.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig (§ 11 Abs. 6 WO).

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 11 Abs. 4 Satz 3 WO).

Vorschlagsberechtigte können nur einen Vorschlag rechtswirksam unterzeichnen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 WO).

Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens am **19.11.2024** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht (§ 17 Abs. 1 WO).

Wahlhandlung

Die Online-Wahl dient als Hauptverfahren für die Stimmabgabe, jedoch ist eine Briefwahl als ergänzendes Wahlverfahren zulässig. Durch die Beteiligung an der Online-Wahl wird der bürokratische Aufwand minimiert.

Briefwahl

Die Briefwahl muss bis zum **11.11.2024, 15 Uhr**, schriftlich oder elektronisch beim Wahlvorstand beantragt werden. Ein Briefwahantrag ist durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person gültig. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Briefwahl stellen, werden von der Online-Wahl ausgeschlossen und müssen ihre Stimme per Briefwahl abgeben.

Der Wahlbrief muss bis zum **28.11.2024** beim Wahlvorstand eingegangen sein.

Online-Wahl

Die Online-Wahl wird mithilfe des Wahlportal-Anbieters POLYAS durchgeführt. POLYAS gewährleistet die Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Zertifizierung) gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung).

Die Wahlberechtigten, die keine Briefwahl beantragt haben, bekommen bei Wahlbeginn am **25.11.2024, 9.00 Uhr**, die Authentifizierungsdaten per Wahleinladung (E-Mail-Adresse) zugesendet. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt über die Eingabe einer Wähler-ID und des dazugehörigen Passworts. Es ist auf Klein- und Großschreibung zu achten. Zudem wird in der Wahleinladung die Zeitspanne angegeben, in der die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Die Stimmabgabe muss in der Zeitspanne vom **25.11.2024, 9.00 Uhr**, bis **29.11.2024, 12 Uhr**, erfolgen.

Das System prüft und bestätigt die Eintragung im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis.

Nach der Authentifizierung können die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Die Wahlberechtigten prüfen und bestätigen ihre Stimmabgabe. Die Stimme wird gezählt.

Die Speicherung der abgegebenen Stimme erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden. Außerdem kann die individuelle Wahlhandlung von den Wahlberechtigten jederzeit gestoppt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Bochum, den 28.10.2024

Der Wahlvorstand

gez. Ewald

David Ewald
Vorsitzender des Wahlvorstandes

gez. Schuchert

Dr. Carolin Schuchert
Mitglied des Wahlvorstandes